



**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.02-0866675-0001-G16-0064/21

Düsseldorf, den 01.08.2024

Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Glas (Behälterglas) durch Erweiterung der max. Schmelzleistung der Wanne 1 von 360 auf 420 t/d, der Wanne 2 von 405 auf 500 t/d und der Wanne 3 von 320 auf 360 t/d

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Verallia Deutschland AG mit Bescheid vom 15.02.2022 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Glas (Behälterglas) durch Erweiterung der max. Schmelzleistung am Standort Ruhrglasstraße 50, 44329 Essen erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Glasherstellung

Im Auftrag
gezeichnet
Sebastian Klug





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Datum: 15. Februar 2022

Seite 1 von 14

Mit Zustellungsurkunde
Verallia Deutschland AG
Ruhrglasstraße 50
45329 Essen

Aktenzeichen:
53.02-0866675-0001-G16-
0064/21
bei Antwort bitte angeben

Herr Klug
Zimmer: CE 244
Telefon:
0211 475-2446
Telefax:
0211 475-2790
sebastian.klug@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach § 16 BlmSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Glas (Behälterglas) durch Erweiterung der max. Schmelzleistung der Wanne 1 von 360 auf 420 t/d, der Wanne 2 von 405 auf 500 t/d und der Wanne 3 von 320 auf 360 t/d

Antrag nach § 16 Abs. 2 BlmSchG vom 03.09.2021

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,
hiermit ergeht folgender

Genehmigungsbescheid

53.02-0866675-0001-G16-0064/21

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 03.09.2021 nach § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Glas (Behälterglas) ergeht nach Durchführung des nach dem BlmSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

1. Sachentscheidung

Der Verallia Deutschland AG in Essen wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund des § 16 BlmSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



Nr. 2.8.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV)

Seite 2 von 14

**die Genehmigung
zur wesentlichen Änderung**
der Anlage
zur Herstellung von Glas (Behälterglas)
am Standort

Verallia Deutschland AG ,
Ruhrglasstraße 50, 45329 Essen,
Gemarkung Karnap, Flure 1, 11 und 14 Flurstücke 63, 76, 84, 91, 92,
93, 94, 98, 104, 115, 122, 123, 124, 372 und 373

erteilt.

Anlagenkapazität:

Schmelzwanne 1: 420 t/d

Schmelzwanne 2: 500 t/d

Schmelzwanne 3: 360 t/d

Gesamtschmelzleistung der Anlage: 1280 t/d

Betriebszeiten:

7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- 1) Die Erhöhung der maximalen Schmelzleistung der Wanne 1 von 360 t/d auf 420 t/d, der Wanne 2 von 405 t/d auf 500 t/d und der Wanne 3 von 320 t/d auf 360 t/d**
- 2) Die ausschließliche Nutzung der vorhandenen elektrischen Heizungsanlagen der Schmelzwannen 1 bis 3 zur Realisierung der genehmigten Leistungserhöhung**
- 3) Die Reduktion der Gesamtschmelzleistung des Werkes Essen von 1292 t/d auf 1280 t/d**
- 4) Die endgültige Stilllegung der Wanne 4**



2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Seite 3 von 14

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen) und Hinweisen. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

4. Auflagenvorbehalt:

Die Genehmigung wird gemäß § 12 Abs. 2a BlmSchG mit Einverständnis der Verallia Deutschland AG mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt, soweit dies hinsichtlich des noch vorzulegenden Ausgangszustandsberichts für das Werk Essen erforderlich ist (siehe auch Nebenbestimmung I.2.1).

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BlmSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach § 16 BlmSchG keine weiteren behördlichen Entscheidungen eingeschlossen.

Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung nach § 16 BlmSchG eingeschlossen werden.



III.

Seite 4 von 14

Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 970.000 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1 sowie Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

5.817,00 Euro.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens an die

Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Kassenzeichen: 7331200002108919

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben. Ohne die genaue Übertragung des Kassenzeichens ist eine Buchung nicht möglich.

IV.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Verallia Deutschland AG („Verallia“) betreibt am Standort Essen, Ruhrglasstraße 50 in 45329 Essen eine Anlage zur Herstellung von Glas (Behälterglas).

Mit Datum vom 03.09.2021 hat die Verallia Deutschland AG bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag nach § 16 Abs. 2 BlmSchG auf wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Glas durch die



Erweiterung der maximalen Schmelzleistung der Glaswannen 1 bis 3 gestellt.

Bis 2009 betrieb die Verallia im Werk Essen vier Glasschmelzwannen, bevor die Wanne 4 vorläufig stillgelegt wurde. Die Kapazität der Glasschmelzwanne 4 wurde bereits bei der Modernisierung der Wannen 1 und 2 sowie bei der Errichtung der Wanne 3 (früher als Wanne „5/3“ bezeichnet) auf die anderen drei Wannen aufgeteilt.

Gegenstand des Genehmigungsantrages vom 03.09.2021 ist die endgültige Stilllegung von Wanne 4 und die Erhöhung der maximalen Schmelzleistung der Wannen 1 bis 3 bei gleichzeitiger Reduzierung der genehmigten Gesamtschmelzleistung. Die maximale Schmelzleistung soll bei Wanne 1 von 360 t/d auf 420 t/d, bei Wanne 2 von 405 t/d auf 500 t/d und bei Wanne 3 von 320 t/d auf 360 t/d erhöht werden. Die genehmigte Gesamtschmelzleistung wird von 1292 t/d auf 1280 t/d reduziert.

Die Leistungserhöhung der jeweiligen Schmelzwannen soll durch ausschließliche Nutzung der elektrischen Heizungsanlagen und den vermehrten Einsatz von recycelten Glasscherben erreicht werden. Da recycelte Glasscherben den Glasbildungsprozess bereits durchlaufen haben, ist der Energiebedarf geringer als beim Einsatz von Rohstoffen zur Glasherstellung.

Die parallel betriebene Gasfeuerung ist aufgrund der Anzahl der Brenner und der Schmelzwannengeometrie in ihrer Leistungsfähigkeit limitiert und wird bereits vollständig ausgenutzt.

2. Genehmigungsverfahren

2.1 Anlagenart

Die Anlage zur Herstellung von Glas (Hohlglas/Behälterglas) der Verallia Deutschland AG ist der Nr. 2.8.1 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BlmSchV genehmigungsbedürftig.

2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1



Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 2.8.1 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Anlage zur Herstellung von Glas der Verallia Deutschland AG um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der Anlage zur Herstellung von Glas der Verallia Deutschland AG handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 2.5.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), für das nach Spalte 1 eine UVP-Pflicht vorgesehen ist.

Gemäß § 9 Abs. 5 UVPG sind die bis zu den jeweiligen Umsetzungsfristen der Richtlinien 85/337/EWG und 97/11/EG bestehenden Anlagen (Bestandsanlagen) nicht zu berücksichtigen. Dies trifft auf die Glasschmelzwannen und die genehmigte Gesamtleistung der Anlage zur Herstellung von Glas der Verallia Deutschland AG zu. Diese sind mit Genehmigungsbescheid vom 15.01.1980, Az.: 23.8851-8859/1304-77, genehmigt worden.



Aufgrund von § 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V. mit § 7 Abs. 1 UvPG ist eine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 des UvPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Zusätzliche Emissionen von Luftschadstoffen oder Gerüchen entstehen durch das Vorhaben nicht.

Die Änderungsmaßnahme führt nicht zu relevanten Änderungen der von der Anlage ausgehenden Schallemissionen. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne der TA Lärm durch Geräuschimmissionen sind durch die Anlage somit nicht zu erwarten.

Durch die Änderungsmaßnahme entstehen keine neuen Abfallströme. Ebenso entstehen keine Abfälle mit neuen Inhaltstoffen.

Es ergeben sich keine Änderungen beim Umgang mit Wasser/Abwasser.

Die nach Umsetzung des Vorhabens gehandhabten Stoffe sind keine gefährlichen Stoffe im Sinne der 12. BImSchV, so dass der Standort weiterhin nicht als Betriebsbereich im Sinne der Störfallverordnung anzusehen ist.

Das Betriebsgelände der Verallia Deutschland AG wird bereits seit 1923 industriell durch die Glasfabrik benutzt. Die nächstgelegene Wohnbebauung zur Änderungsmaßnahme befindet sich in Entfernungen von ca. 190 m im Süden. Durch das Vorhaben wird keine zusätzliche Fläche versiegelt, Rodungsarbeiten oder ähnliches sind nicht erforderlich.

Im Einflussbereich der Glasfabrik befinden sich geschützte Alleen, Biotope und Landschaftsschutzgebiete, für die Emissionen von Stickoxiden und Schwefeloxiden relevant sein können. Durch die beantragte Änderung der Anlage zur Glasherstellung kommt es nicht zu einer Änderung der Gasfeuerungsanlage oder der Zusammensetzung und Menge der Abgase. Die Änderung stellt somit im Vergleich zur Bestandsituation im Hinblick auf die v.g. geschützten Alleen, Biotope und Landschaftsschutzgebiete keine negative Auswirkung dar.



Natura 2000-, Vogelschutz- sowie Naturschutzgebiete und Naturdenkmäler oder Biosphärenreservate liegen nicht im Einflussbereich der Glasfabrik. Zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf entsprechende Schutzgebiete sind ausgeschlossen.

Insgesamt betrachtet sind durch die Änderung keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Für das beantragte Vorhaben bestand nach Auffassung der Genehmigungsbehörde und der beteiligten Fachbehörden daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 13 vom 31.03.2022) öffentlich bekannt gegeben worden. Das Amtsblatt kann im Internet unter <https://www.brd.nrw.de/services/amtsblatt/amtsblaetter-2022> eingesehen und herunter geladen werden.

2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Glas der Verallia Deutschland AG nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2.8 Antrag

Die Verallia Deutschland AG hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 03.09.2021 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Glas - Hohglaserzeugung/Behälterglas gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4d, 4e, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.



2.9 Behördenbeteiligung

Seite 9 von 14

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

- Dezernat 52 (Abfallwirtschaft und Bodenschutz) sowie
- Dezernat 53 (Immissionsschutz - Überwachung) der Bezirksregierung Düsseldorf.

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze und insbesondere die allgemeinen Verwaltungsvorschriften wie die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen mussten die Antragsunterlagen nicht ergänzt werden. Da der Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser nicht vorliegt, ergeht die Genehmigung unter einem Auflagenvorbehalt gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweise haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und



sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Durch das beantragte Vorhaben kommt es zu keiner zusätzlichen Belastung mit Luftschadstoffen. Insgesamt bedeutet das Vorhaben eine Reduktion der Gesamtschmelzleistung des Werkes Essen von 1292 t/d auf 1280 t/d. Durch die Stilllegung von Schmelzwanne 4 tritt insgesamt eine Effizienzsteigerung im Hinblick auf die eingesetzte Energie ein, da sowohl die Abwärme als auch der Basisbedarf von Energie zum Betrieb von Wanne 4 wegfällt. Die Stilllegung von Wanne 4 und Erhöhung der Schmelzkapazitäten in den Wannen 1 bis 3 bedeutet jedoch einen höheren Energiebedarf in den verbleibenden Schmelzwannen. Dieser erhöhte Energiebedarf führt jedoch nicht zu höheren Emissionen oder Abgasströmen am Standort, da dieser erhöhte Energiebedarf durch die elektrischen Heizungen der Schmelzwannen und energiesparende Einsatzstoffe (recycelte Glasscherben) kompensiert wird. Durch das Vorhaben werden somit keine zusätzlichen Luftschadstoffe emittiert. Bei der Glasproduktion entstehen keine relevanten Gerüche.

Zusätzliche Lärmquellen entstehen durch das Vorhaben nicht. Im Vergleich zum genehmigten und lärmtechnisch begutachteten Bestand wurden bei Wanne 3 zwei Zweifach-Tropfen-Maschinen durch zwei Dreifach-tropfen-Maschinen getauscht. Dabei wurden pneumatische Antriebe durch servo-elektrische Antriebe ersetzt, so dass die Lärmfreisetzung an diesen beiden Maschinen reduziert wurde.

Da die genehmigte Produktionsmenge im Wesentlichen gleichbleibt, ändert sich auch die Menge der anfallenden Abfälle nur geringfügig und es entstehen keine neuen Arten von Abfall. Auch in Bezug auf Abwässer führt das Vorhaben zu keinen Änderungen. Es werden keine neuen Stoffe eingesetzt, die eine Relevanz nach der Störfall-Verordnung (12. Blm-SchV) besitzen oder wassergefährdend sind.

Weitere Immissionen wie Licht, Wärme, Erschütterungen o.ä. sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.



4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Seite 11 von 14

Die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach § 16 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Verallia Deutschland AG, Essen nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 03.09.2021 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Glas durch Erweiterung der max. Schmelzleistung der Wanne 1 von 360 auf 420 t/d, der Wanne 2 von 405 auf 500 t/d und der Wanne 3 von 320 auf 360 t/d bei gleichzeitiger Reduzierung der genehmigten Gesamtschmelzleistung der Anlage und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

5. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den Auslagen und den Gebühren. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **5.817,00 Euro**.

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren nicht entstanden.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Nr. 2.8.1 genannten genehmigungsbedürftigen Anlage zur Herstellung von Glas und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 5.817,00 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:



1. Nach Änderungskosten

Seite 12 von 14

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf 970.000,00 Euro festgesetzt worden. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

- b.) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe b) eine Gebühr von 4.160,00 Euro.

2. Für Betriebsregelungen

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im vorliegenden Fall auch Regelungen des Betriebes. Neben der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 b) wird im vorliegenden Fall eine Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 d) erhoben (Gebührenrahmen 200,- bis 6.500,- Euro bei Regelungen des Betriebes).

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührentschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war mittel. Die vorgelegten Unterlagen waren im Wesentlichen vollständig. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als mittel eingestuft, da die veränderte Schmelzkapazität die Produktion flexibilisiert. Nach Tarifstelle 15a.1.1 d) ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von 3.350,00 Euro. Die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 a) bis d) beträgt insgesamt 7.510,00 Euro.

3. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die



freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 5.257,00 Euro.

4. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilsbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der Anlage zur Herstellung von Glas wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **5.257,00 Euro** festgesetzt.

5. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der Anlage zur Herstellung von Glas ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG eine Gebühr nach Zeitaufwand zu erheben.

Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind die im Runderlass des Ministeriums des Innern - 14-36.08.06 - vom 17. April 2018* in der jeweils gültigen Fassung veröffentlichten Stundensätze für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet. Fahr- und Wartezeiten sind im vorliegenden Fall nicht entstanden.

Für die vorgenannte Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG inklusive der Vor- und Nachbereitung wurden insgesamt 8 Stunden eines Mitarbeiters der Laufbahnguppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst, benötigt, die mit 70 Euro je Stunde angesetzt werden.

Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **560,00 Euro**.



6. Gesamtgebühren

Seite 14 von 14

Die Gebühren nach Ziff. 7 und 8 betragen insgesamt **5.817,00 Euro.**

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

Klug

- Anlagen:**
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
 2. Nebenbestimmungen und Hinweise



**Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.02-0866675-0001-0064/21**

Anlage 1
Seite 1 von 2

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Reg.		Blatt
	Deckblatt	1
1	Anschreiben zum Genehmigungsantrag vom 03.09.2021	3
2	Inhaltsverzeichnis	1
3	Antragsformular	6
	Formular 1	
	Genehmigungshistorie	
4	Übersichtsplan	1
	Übersichtsplan Werk Essen, DGK 5, Maßstab 1:5000	
5	Lageplan und Maschinenaufstellungsplan	2
	Werkskarte Google Earth	
	Plan Werksübersicht Produktionsebene (Blatt-Nr.: 001, Maßstab 1:500, Stand 18.05.2020)	
6	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	39
	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	
	Angaben zu Umweltauswirkungen: Immissionsprognose, Abfälle, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Wärmenutzung, Maßnahmen nach Betriebseinstellung	
	Arbeitsschutz	
	Störfallrelevante Stoffe	
	Gefahrstoffkataster	
	Berechnungshilfe zur Bestimmung von Betriebsbereichen im Sinne der Störfall-Verordnung	
7	Schematische Darstellung (Stoffströme)	1
	Stand 06.01.2021	
8	BlmSchG-Formulare	57
	Formular 2: Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten	
	Formular 3: Technische Daten	
	Formular 4: Betriebsablauf und Emissionen (Luft/Abwasser/Abfälle)	



	Formular 5: Quellenverzeichnis (Luft)	
	Formular 6: Abgasreinigung	
	Formular 7: div. Abwässer	
9	UVP-Einzelfallprüfung	17
10	Gutachtliche Stellungnahme – Emissions- und Immissionsprognose	32
11	Unterlagen zum Ausgangszustandsbericht (AZB)	49
	Untersuchungskonzept zum AZB	
	Sicherheitsdatenblätter (in Absprache nur elektronisch)	
12	Einverständniserklärung des Immissionsschutzbeauftragten	1
13	Einverständniserklärung des Betriebsrates	1
14	Zertifikat ISO 9001, ISO 14001, BS OHSAS 18001	2



**Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.02-0866675-0001-0064/21**

Anlage 2
Seite 1 von 5

**I.
Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)**

I.1 Allgemeines

I.1.1

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Maßgeblich sind die in der **Anlage 1** aufgeführten Antragsunterlagen.

I.1.2

Dieser Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

I.1.3

Die bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen und Zulassungen bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden.

I.1.4

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme (hier: erstmalige - auch anteilige - Inanspruchnahme der erhöhten Tageskapazität) der durch diesen Bescheid geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, schriftlich anzugeben. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.



I.1.5

Anlage 2

Seite 2 von 5

Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich fermündlich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen Folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

I.2 Bodenschutz / Ausgangszustandsbericht (AZB)

I.2.1

Der AZB ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, gem. § 4 BlmSchG / § 7 Abs. 1 der 9.BlmSchV spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme (vgl. I.1.4) vollständig in zweifacher Ausfertigung in Papierform sowie elektronisch vorzulegen.



I.2.2

Anlage 2

Seite 3 von 5

Gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9.BImSchV ist eine Regelüberwachung des Bodens und des Grundwassers vorgesehen. Das Grundwasser ist mindestens alle 5 Jahre zu überprüfen. Für den Boden erfolgt die Überwachung mindestens alle 10 Jahre, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

Die Festlegung von Überwachungsintervall und –umfang erfolgt nach Vorlage des vollständigen AZB unter Berücksichtigung der ermittelten Ergebnisse.

I.2.3 Rückführungspflicht

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Es wird empfohlen hierzu einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG mit den Arbeiten zu beauftragen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe („rgS“) einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Vorgaben zur Bewertung der Ergebnisse, sowie zur Erstellung und Gliederung der Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) sind der LABO Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht zu entnehmen.

Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch rgS im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 Abs. 5 BBodSchG, aufzunehmen



II. Hinweise

Anlage 2
Seite 4 von 5

II.1

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

II.2

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

II.3

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzugeben, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzugeben.

II.4

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs



der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuseigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

II.5

Erhebliche Schadensereignisse (z. B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuseigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).